



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 27. Feb. 1996

Nr. 215

HB

bs

Änderung des Baulinienplans «Käsbach» / EG Kreuzlingen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 29. Juni 1995 und vom 29. Januar 1996 ersucht die Bauverwaltung Kreuzlingen bzw. der Stadtrat um Genehmigung einer Änderung des Baulinienplans «Käsbach» (RRB Nr. 1419 vom 18. Oktober 1988).

Die Änderung des Baulinienplans «Käsbach» wurde durch ein Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 1396 ausgelöst. Abgestimmt auf das Bauvorhaben ordnen die Baulinien für Bauten und Anlagen den Gewässer- und Waldabstand.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Die Änderung des Baulinienplans ist zweckmässig; einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der geänderte Baulinienplan «Käsbach» der Gemeinde Kreuzlingen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bauverwaltung Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk sowie einem Bericht
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage einer Änderung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und einem Bericht sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

Maurer

